

**unzulässige Störung** des Nachrichtenverkehrs durch elektrische Einwirkungen auf die Nachrichtenübertragung vor. Das ist die Übertragung elektromagnetischer Schwingungen vom Sender zum Empfänger, entweder längs Leitungen (Drahtfernmeldeanlagen) oder durch den Luftraum (Funkanlagen, bestehend aus Funksende- und Funkempfangsanlagen). Träger der Nachricht ist die elektrische Energie, der die Nach-

richt aufgeprägt ist. Bei Energieentzug oder Verwendung von elektrischer Energie ohne Erlaubnis (die der Koordination dient), z. B. Frequenzüberlagerung, treten Störungen auf.

4. Handelt es sich um eine verbrecherische Beschädigung nach § 164, sind gemäß § 63 zur Charakterisierung der Straftat beide Bestimmungen anzuwenden.

### §205

#### Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs

**Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

1. § 205 dient der Gewährleistung der Sicherheit des Funkverkehrs. Der Tatbestand erfaßt nur **genehmigungspflichtige** Funkanlagen. **Funkanlagen** sind Fernmeldeanlagen, d. h. Funksendeanlagen (Sender) oder Funkempfangsanlagen (vgl. dazu § 8 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen).

2. Das **Herstellen von Sendern** für Funkanlagen umfaßt sowohl Forschungsarbeiten, die gezielt zu einer solchen Anlage führen sollen, als auch die Entwicklung und Fertigung dieser Anlage (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sowie die dazu erlassene 1. DB vom 1.11.1967, GBl. II 1967 Nr. 110 S. 766).

**Errichten** liegt vor beim Aufbau einer Funkanlage bis zur Betriebsfähigkeit, und ein **Betreiben** erfolgt mit der Inbetriebnahme der Funkanlage (§10 Abs. 1 Ziff. 1 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen).

3. Soweit das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nicht genehmigungspflichtig ist, können Vorschriften über

die Sicherheit des Funkverkehrs nicht verletzt werden, z. B. bei Rundfunkempfangsanlagen, deren Errichten und Betreiben bei der Deutschen Post anmeldepflichtig ist (§12 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen). Dasselbe gilt für Amateurfunkstellen, die nur aus einer Empfangsanlage bestehen, und für Funksendeanlagen, mit denen Steuerimpulse zur Fernsteuerung von Spielzeug übertragen werden. Deren Herstellung ist genehmigungspflichtig, nicht aber das Errichten und Betreiben.

Die Genehmigung ist auch notwendig für die Herstellung, den Vertrieb (Veräußerung) und den Besitz von Sendern sowie die Herstellung von Oszillatoren, die so moduliert werden, daß eine Sendung ermöglicht wird.

Der Tatbestand stellt nicht auf die Größe des Senders, dessen Reichweite und ausgestrahlte Frequenz ab.

4. Liegt die erforderliche Genehmigung nicht vor oder werden Funkanlagen entgegen den Bedingungen einer Genehmigung betrieben (Verwendung nicht zugewiesener Frequenzen oder